

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 4/1890 (1892)

Artikel: Eidgenössische Gesetze
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-6579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1890.

A. Eidgenössische Gesetze.

1. 1. Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines schweiz. Landesmuseums. (Vom 20./27. Juni 1890.)

Art. 1. Es soll ein schweiz. Landesmuseum gegründet werden.

Art. 2. Dasselbe ist bestimmt, bedeutsame vaterländische Altertümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur aufzunehmen und planmässig geordnet aufzubewahren.

Art. 3. Dem Landesmuseum werden die der Eidgenossenschaft bereits angehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen und einzelnen Gegenstände zugewiesen.

Es wird geöfnet:

- a. aus den jeweiligen Bundeskrediten für Erhaltung vaterländischer Altertümer;
- b. aus der Merianstiftung und allfälligen weitem Vergabungen;
- c. durch geschenkte oder unter Vorbehalt des Eigentumsrechts anvertraute schweizerische Altertümer.

Art. 4. Die durch Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886 zugesicherte Unterstützung des Bundes darf durch das Landesmuseum nicht geschmälert werden.

Letzteres tritt gegenüber den öffentlichen Altertumssammlungen in den Kantonen nicht als Konkurrent auf, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche vorwiegend kantonale Bedeutung haben oder nicht zur Ergänzung der eidgenössischen Sammlungen notwendig sind.

Die Verwaltung des Landesmuseums wird zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele einen Verband der öffentlichen Altertumssammlungen ins Leben rufen.

Sie unterstützt dieselben durch Ratschläge und Vermittlung von Ankäufen, sowie durch Austausch und kauf-, leih- oder schenkweise Überlassung von Altertümern in Original oder Kopie.

Art. 5. Der Kanton, beziehungsweise die Stadt, in welche das schweiz. Landesmuseum verlegt wird, stellt demselben unentgeltlich zur Verfügung:

ein zweckmässig gelegenes, für die Aufnahme der Sammlungen eingerichtetes, würdiges Gebäude mit einem benutzbaren Bodenflächenraum von mindestens 3000 m²,

und in Verbindung mit dem Gebäude ein freies Areal, welches den nötigen Raum für spätere Vergrösserung oder Vermehrung der Gebäulichkeiten und zur Aufstellung von Bautypen und Monumenten bietet und mindestens 2000 m² Flächeninhalt haben soll.

Der Sitz des Landesmuseums trägt überhaupt die Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltskosten des Hauptgebäudes und späterer Annexe. Für die betreffenden Pläne wird die Genehmigung des Bundesrates vorbehalten.

Art. 6. Die am Sitze des Landesmuseums befindlichen, der Stadt oder einer öffentlichen Korporation oder dem Kanton angehörenden historisch-antiquarischen Sammlungen (Art. 2) sollen mit den Sammlungen des Bundes vereinigt in den Räumen des Landesmuseums aufgestellt und einheitlich geordnet werden.

Art. 7. Die in Art. 6 verzeigten Sammlungen verbleiben ihren bisherigen Eigentümern, dürfen aber so lange, als das schweiz. Landesmuseum besteht, diesem nicht entzogen werden.

Allen übrigen Ausstellern bleibt ihr Eigentums- und freies Verfügungsrecht gewahrt.

Sämtliche Gegenstände werden vor ihrer Vereinigung inventarisirt und mit Eigentumszeichen versehen.

Art. 8. Die Verwaltung des Landesmuseum besorgt, unter Oberaufsicht des Bundesrates, eine Kommission von sieben Mitgliedern, von welchen fünf durch den Bundesrat und zwei durch die betreffende kantonale oder städtische Vollziehungsbehörde gewählt werden.

Unter dieser Kommission steht der Konservator des Museums, welcher auf deren Vorschlag vom Bundesrate gewählt wird.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Kommission und des Konservators werden durch eine bundesrätliche Verordnung festgestellt.

Art. 9. Die Kosten der Verwaltung, Bedienung und Heizung des Museums, sowie der Versicherung der aufgenommenen Gegenstände werden von der Bundeskasse getragen.

Art. 10. Der Sitz des Landesmuseums wird auf einen Bericht des Bundesrates hin von der Bundesversammlung bestimmt.

2. 2. Bundesbeschluss betreffend Veranstaltung einer nationalen Säkularfeier der Gründung der schweiz. Eidgenossenschaft (1. Aug. 1291). (Vom 20./26. Juni 1890.)

1. Es soll in Erinnerung an den 1. August 1291 zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden errichteten ersten ewigen Bund am 1. August 1891 in der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Säkulargedenkfeier ihrer Gründung abgehalten werden.

2. Die zentrale Bundesfeier findet in der Urschweiz statt.

Der Bundesrat wird dafür in Verbindung mit den betreffenden Regierungen die angemessenen Anordnungen treffen.

Er erhält hiemit zu diesem Zwecke den notwendigen Kredit.

3. Dieser Beschluss tritt als dringlich sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Allgemeine Volksschule.

3. 1. Verfassung des Kantons St. Gallen. (Vom 30. August 1890.) (Auszug Art. 1--15.)

Aufgaben des Staates.

Art. 1. Der Staat setzt sich zur Aufgabe die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt.

Art. 2. Die Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Unterrichts ist Sache des Staates.

Art. 3. Der Kanton sorgt für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. (Art. 27 B.-V.)

Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt. Es sind für denselben die öffentlichen Schul-